

**Stellungnahme des Fachverband Holzenergie im
Bundesverband Bioenergie zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für
eine Verordnung zur Durchführung der GAP-
Direktzahlungen (GAPDZV)**

Kontakt: Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie

Tel.: 030 27 58 179 - 21

Email: buecheler@bioenergie.de

Allgemeine Anmerkungen:

Der Fachverband Holzenergie (FVH) im Bundesverband Bioenergie dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV). Mit der GAPDZV werden entscheidenden Weichen für die künftige Agrarentwicklung der nächsten Jahre gelegt, mit Auswirkungen auf heimische Rohstoffversorgung und Ernährung, Klima- und Umweltschutz sowie Energiewende und Transformation zur Bioökonomie. Aus Sicht des FVH erfordert besonders der menschengemachte Klimawandel sowie Maßnahmen zu seiner Eindämmung und zum Schutz des Klimas eine herausgehobene Berücksichtigung in allen Politikbereichen, so auch in der GAPDZV.

Der FVH begrüßt, dass mit der GAPDZV das Thema Agroforst stärker in der Agrarpolitik verankert werden soll. Jedoch wird mit Blick auf die Förderung von Agroforstsystemen erheblicher Nachbesserungsbedarf gesehen, um einen Ertragsausfall der Landwirte adäquat zu kompensieren und einen substantiellen Beitrag zum zukünftigen Holz-Bedarf aus nachhaltiger Erzeugung zu leisten. In ihrer Studie „Klimaneutrales Deutschland 2045“¹ gehen Agora Energiewende, Agora Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität von einer deutlichen Ausweitung der Nutzung fester Biomasse bis 2045, darunter v.a. Kurzumtriebsplantagen (KUP), aus, um die steigende Nachfrage im Industriebereich bei gleichbleibendem Bedarf im Wärmebereich, zu decken (siehe Abbildungen 1 und 2). Zudem ist mit Blick auf Klimaneutralität nicht nur die Reduzierung des Treibhausgasausstoßes entscheidend, sondern auch der Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch Senken. Hier geht die Studie davon aus, dass „durch Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ aus der Nutzung biogener Energieträger (BECCS) (...) negative Emissionen im Umfang von 37 Mio. t CO₂-Äq erreicht (werden)“.² Dies verdeutlicht, dass insgesamt große Anstrengungen unternommen werden müssen, um den nötigen Ausbau des landwirtschaftlichen Holzanbaus, sowohl zur notwendigen Treibhausgasreduzierung als auch zum Aufbau von Treibhausgassenken, zu erreichen. In diesem Kontext ist die Verwendung von schnellwachsenden Pionierbaumarten eine entscheidende Grundvoraussetzung. Der FVH begrüßt deshalb ausdrücklich, dass Pappel-Kulturformen und Robinien zur Verwendung in Agroforstsystemen erlaubt sind.

¹ Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2021): Klimaneutrales Deutschland 2045. Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann; Langfassung im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende;

https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2021/2021_04_KNDE45/A-EW_231_KNDE2045_Langfassung_DE_WEB_2.pdf

² Ebda.

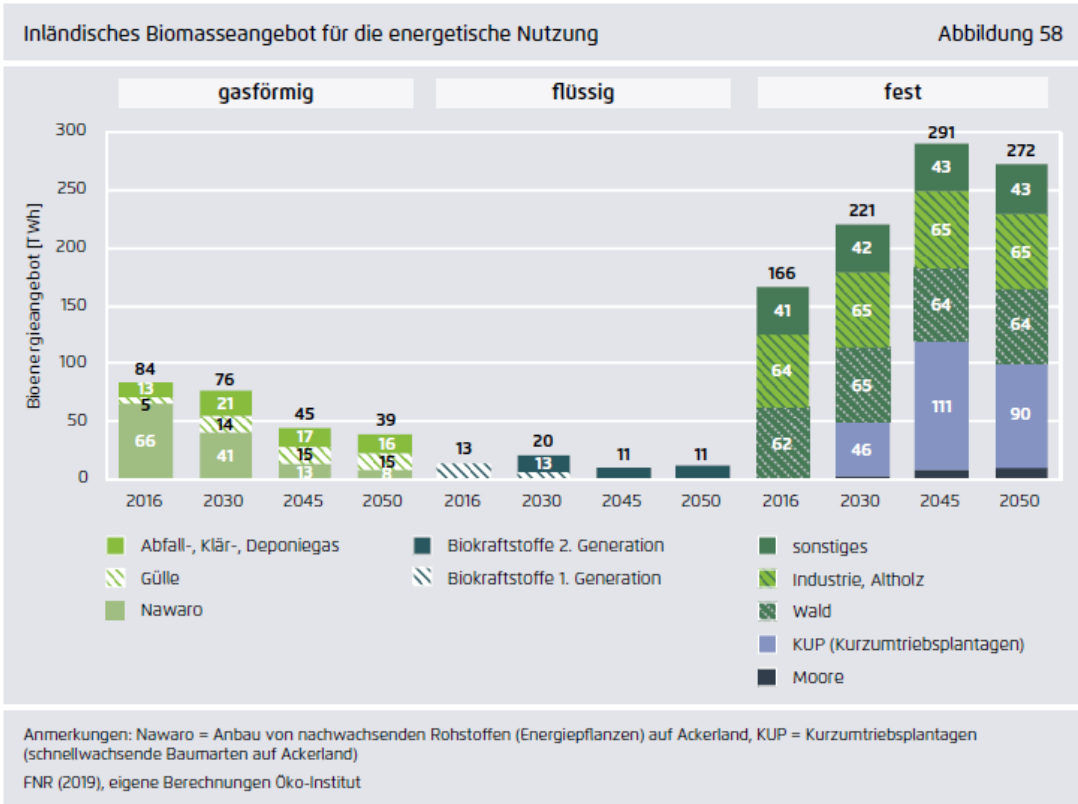


Abbildung 1: Inländisches Biomasseangebot für die energetische Nutzung. Quelle: Klimaneutrales Deutschland 2045

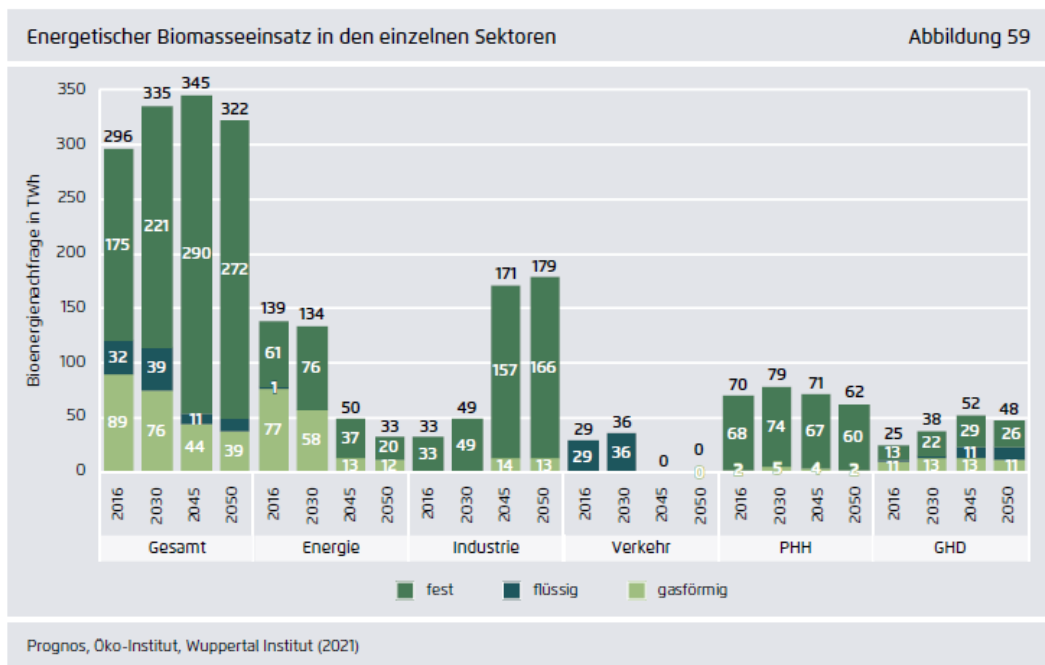


Abbildung 2: Energetischer Biomasseeinsatz in den einzelnen Sektoren. Quelle: Klimaneutrales Deutschland 2045.

Der FVH spricht sich dafür aus, die Förderung von Agroforstsystemen, deutlich zu erhöhen, da die im Entwurf der GAPDZV vorgesehene Förderhöhe auf veralteten Preisen aus dem Jahr 2013 basiert. Die enthaltene Förderhöhe von 60 €/ha ist nicht dazu geeignet, Landwirte zu motivieren Agroforstsysteme anzubauen und dadurch den außerordentlich hohen Klima- und Naturschutzwert zu erschließen. Zudem fällt die Förderhöhe für Agroforstsysteme im Vergleich zur Brachfläche unverhältnismäßig niedrig aus, so dass daraus kein Anreiz für den Anbau von Agroforstsystemen entsteht. Die vielfältigen positiven Umweltwirkungen von Agroforstsystemen für Boden- und Erosionsschutz, Nährstoffrückhalt, Grundwasser- und Gewässerschutz, Pflanzenschutzmittelreduktion, Verbesserung des Mikroklimas, größere Resilienz gegen extreme Wetter- und Klimaereignisse und die Förderung der Biodiversität und Struktur in der Agrarlandschaft, können damit nicht zum Tragen kommen. Die Förderung sollte deshalb deutlich angehoben werden. Gleichzeitig wird eine Staffelung der Fördersätze empfohlen, um dem relativen Ertragsausfall von Agroforstsystemen unterschiedlicher Komplexität gerecht zu werden. Auch eine Staffelung der Förderhöhe entsprechend der Ertragsfähigkeit einer Fläche kann sinnvoll sein, da die Deckungsbeitragslücke durch die Bewirtschaftung von Agroforstsystemen auf Standorten mit hoher Ackerzahl i.d.R. größer ist.

Anmerkungen im Detail:

Zu § 4: Landwirtschaftliche Fläche

Für den FVH ist nicht ersichtlich, weshalb in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Anteil von Gehölzpflanzen in einem streifenförmigen Agroforstsystem auf 35 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche begrenzt wird. Der Gehölzflächenanteil sollte auf 50 % erhöht werden, um nicht nur vielfältigere Agroforstsysteme zu ermöglichen, sondern auch um die positiven Klima- und Umweltschutzleistungen der Agroforstsysteme zu steigern und einen größeren Biomassertrag erzeugen zu können.

Zu Anlage 4 (zu § 16): Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen

Die in Punkt 6 der Anlage 4 geplante Einheitsbetrag von 60 €/ha Gehölzfläche wird als deutlich zu niedrig eingeschätzt, um einen Anreiz für die Umsetzung von Agroforstsystemen zu geben, und sollte auf mindestens 450 €/ha angehoben werden.

Die Berechnung für die Förderhöhe von Agroforstsystemen basiert auf einer nicht mehr aktuellen Deckungsbeitragsberechnung und muss den aktuellen Marktkonditionen angepasst werden: Der Berechnung liegt ein Holzpreis von 115 €/t TM aus dem Jahre 2013 zugrunde.³ Dies entspricht jedoch nicht mehr den am Markt erzielbaren Preisen für Hackschnitzel, die im Durchschnitt der letzten Jahre bei 75-80 €/t TM lagen. Auch für die Laufzeit der GAP-Periode kann aufgrund des großen Angebots an Kalamitätsholz nicht mit wesentlichen Preissteigerungen gerechnet werden, so dass Landwirte eine Investitionsentscheidung für Energieholz-Agroforstsysteme auf Basis einer Preiserwartung von 75-80 €/t TM für Hackschnitzel treffen werden. Aus der Differenz der zu Grunde gelegten Preise sowie einem erwartbaren Biomassertrag von 10-11 t TM/ha ergibt sich zusätzlich zu den 60 €/ha eine Deckungslücke von 385-515 €/ha Gehölzfläche, also gesamt 445-575 €/ha. Damit

³ Thünen Gutachten: Ausgestaltung der Ökoregelungen in Deutschland – Stellungnahmen für das BMEL

wird deutlich: die mittleren Kosten bzw. der Gewinnverlust bei agroforstlicher Bewirtschaftung werden keinesfalls gedeckt.

In der Berechnung des Ertragsausfalls sind die Etablierungskosten und die Rekultivierung explizit nicht berücksichtigt. Nach Ansicht des FVH sollten die Rekultivierungskosten sowie anteilige Etablierungskosten in die Berechnung der Deckungslücke in der Höhe einbezogen werden, insofern diese nicht sicher über eine zusätzliche GAK Förderung abdecken werden.⁴

Komplexerer Agroforstsysteme, die nicht nur eine energetische, sondern auch eine stoffliche Nutzung zum Ziel haben, zeichnen sich durch geringere Erträge, späteren Cash-flow und höhere Etablierungs- und Pflegekosten aus. Um einem entsprechend höheren Ertragsausfall Rechnung zu tragen, kann es sinnvoll sein die Förderhöhe für komplexere Agroforstsysteme entsprechend anzupassen. Zusätzlich zu einem Basiswert für Agroforstsysteme für die reine Energieholzgewinnung in Höhe von mindestens 450 €/ha (zuzüglich Annuität für Rekultivierung und ggf. Anpflanzung) könnten eine oder zwei weitere Förderstufen für komplexerer Agroforstsysteme mit kombinierter stofflicher und energetischer Nutzung eingeführt werden. Die Höhe möglicher Förderstufen von komplexeren Agroforstsystemen sollte sich an den entsprechenden Deckungsbeitragslücken im Vergleich zu Standard-Bewirtschaftungsverfahren (ggf. abhängig von der Bodenzahl), dem unternehmerischen Risiko und dem Klima- bzw. Naturschutzwert orientieren.

Zu Anlage 5, Nummer 3. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Entsprechend dem Vorschlag zur Änderung von § 4 (s.o.) sollte auch in Anlage 5, Nummer 3.2.1 eine möglichst vielfältige und flexible Definition von Agroforstsystemen ermöglicht werden und der Flächenanteil an Gehölzstreifen von 35 auf 50 % erhöht werden.

Zudem sollte auch bei der Wahl der Breite der Gehölzstreifen eine größere Flexibilität gewährt werden, um besser in einzelbetriebliche Konzepte zu passen und den Landwirten größere Freiheit bei der Umsetzung zu gewähren. Der FVH schlägt deshalb vor, in Nummer 3.2.4 Gehölzstreifen zwischen 2 und 25 Metern zu ermöglichen, anstatt nur zwischen 3 und 15 Metern.

In 3.2.6 sollte der kleinste mögliche Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen von 20 auf 10 Metern gesenkt werden. Dies ist nicht nur aus Gründen größerer Flexibilität und Managementfreiheit für den Landwirt notwendig, sondern auch da z.B. Bäume als Schutzstreifen bei Geflügelausläufen in einem geringeren Abstand aus Gründen des Tierwohls sinnvoll sind.

Für Flächenränder erscheint ein Mindestabstand zu Gehölzstreifen generell nicht angebracht, da beispielsweise an Gewässerrändern und Feldsäumen eine dichtere Bepflanzung mit Gehölzen aus Gründen der Nährstoffzurückhaltung, der Vermeidung von Pflanzenschutzmittelabdrift und Erosionsschutzes sowie für eine eventuell gewünschte Beschattung des Gewässers zur Vermeidung von Überhitzung vorteilhaft ist. Zudem werden Landwirte durch einen Mindestabstand zum Flächenrand, ohne klar erkennbare Gründe, in den Gestaltungsmöglichkeiten eines Agroforstsystems eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der FVH den Mindestabstand von Gehölzstreifen und dem Rand einer Fläche unter 3.2.6. zu streichen.

⁴ Siehe hierzu das Thünen-Gutachten: „Um Agroforstsysteme für Landwirte Bei Anlagekosten von 2.500 €/ha und Rekultivierungskosten von 1.200 €/ha ergibt sich bei einer siebenjährigen Nutzungsdauer eine Annuität von 550 €/ha.“